

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 16. Dezember 2016

(Abl. MG S. 275), geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017-, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betriebenen Abfallentsorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Nutzung von weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 Satz 2 LABfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt. Neben der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung umfasst die von mags betriebene Abfallentsorgung unter anderem auch die Abfallberatung, das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronikaltgeräten.

(2) Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldéponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ wird ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt gefordert; dieses beträgt je Abfallsack 6,00 EUR.

(3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die von mags betriebenen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l sind auch die Benutzer Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags -Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung- in Textform mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und neue Gebührenschuldner können einen hiervon abweichenden Zeitpunkt durch eine gemeinsame Erklärung in Schriftform bestimmen, die mags vorzulegen ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und Grundlagen für die Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung wird als Jahresgebühr erhoben, die sich aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis wie folgt zusammensetzt:

(a) Für die Höhe des Grundpreises sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück maßgebend. Als Haushalt gilt eine baurechtliche Nutzungseinheit, die von einer oder mehreren Personen bewohnt wird. Als Gewerbeeinheit gelten andere Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.

(b) Der Bemessung des Leistungspreises wird neben Art, Zahl und Größe der gemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der turnusmäßigen Entleerungen sowie der Zusatzentleerungen zugrunde gelegt.

(2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltige sowie verwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Leistungspreis beträgt für den

a) 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	391,38 EUR
b) 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	102,59 EUR
c) 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	51,30 EUR
d) 80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	459,77 EUR
e) 80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	136,79 EUR
f) 90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	493,97 EUR
g) 90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	153,89 EUR
h) 120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	596,56 EUR
i) 120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	205,18 EUR
j) 150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	699,15 EUR
k) 150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	256,48 EUR
l) 160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	733,35 EUR
m) 160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	273,57 EUR
n) 180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	801,74 EUR
o) 180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	307,77 EUR
p) 200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	870,14 EUR
q) 200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	341,97 EUR
r) 210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	904,33 EUR
s) 210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	359,07 EUR
t) 240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.006,92 EUR
u) 240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	410,36 EUR
v) 770 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	551,99 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.195,97EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.391,95 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.783,90 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regellentleerungen je Entleerung	46,00 EUR
w) 1.100 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	788,55 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.708,54 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.417,07 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.834,14 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regellentleerungen je Entleerung	65,71 EUR
x) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	237,89 EUR
y) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	378,46 EUR
z) Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	65,00 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a) 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	297,67 EUR
b) 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	55,74 EUR
c) 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	27,87 EUR
d) 80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	334,83 EUR
e) 80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	74,32 EUR
f) 90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	353,41 EUR
g) 90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	83,61 EUR
h) 120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	409,15 EUR
i) 120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	111,47 EUR

j) 150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	464,89 EUR
k) 150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	139,34 EUR
l) 160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	483,47 EUR
m) 160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	148,63 EUR
n) 180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	520,62 EUR
o) 180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	167,21 EUR
p) 200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	557,78 EUR
q) 200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	185,79 EUR
r) 210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	576,36 EUR
s) 210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	195,08 EUR
t) 240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	632,10 EUR
u) 240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	222,95 EUR
v) 770 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	272,47 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	590,35 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.180,70 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.361,40 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regellentleerungen je Entleerung	22,71 EUR
w) 1.100 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	389,24 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	843,36 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.686,71 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.373,43 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regellentleerungen je Entleerung	32,44 EUR
x) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	105,76 EUR
y) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	168,26 EUR
(3) Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbe jährlich	56,41 EUR

§ 5 Höhe der Gebühren

Der für ein Kalenderjahr zu zahlende Leistungspreis ist durch Vervielfältigung des für den einzelnen Abfallbehälter maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehenden Abfallbehälter zu errechnen. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l oder Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regellentleerungen benutzt, so werden die tatsächlichen Entleerungen zu Grunde gelegt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Bezugsfähigkeit der Gebäude auf den angeschlossenen Grundstücken folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag in Textform des Gebührenschuldners auf Abmeldung bei mags eingeht; geht der Antrag in Textform ein, bevor die tatsächliche Benutzung endet, ist letztere maßgeblich.

(2) Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l benutzt, so werden die Gebühren vierteljährlich nach Quartalsschluss durch schriftlichen Bescheid erhoben. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regellentleerungen benutzt, werden die Gebühren jeweils durch gesonderten schriftlichen Bescheid erhoben. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung durch schriftlichen Bescheid für jedes Kalenderjahr.

(3) Ist zu Beginn des Kalenderjahres der gebührenpflichtige Tatbestand nicht erfüllt, so erfolgt die Heranziehung für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres

- ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfähigkeit des auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäudes folgt oder
- ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Wegfall der Befreiung folgt, falls Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bestand.

(4) Ändern sich im Kalenderjahr Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter oder treten sonstige die Gebühren beeinflussende Änderungen ein, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung

- ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt,
- ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags in Textform auf gebührenmindernde Veränderung bei mags folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Für Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l, für die eine Behältergestellung in Anspruch genommen wird sowie für weitere Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4

Satz 3 AbfS beginnt die Gebührenpflicht erst mit Beginn des Monats, der auf die Bereitstellung dieser Abfallgefäße folgt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sie 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

(8) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 6 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben mags Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der Haushalte und der Gewerbeeinheiten.

(2) An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie der vorhandenen Haushalte und Gewerbeeinheiten, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich bei mags in Textform zu melden.

(3) Werden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte von mags geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte mags bekannt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 1 Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder auf Verlangen Unterlagen nicht vorlegt,
2. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 2 Veränderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 287), außer Kraft.